

Statuten

der KRANKENKASSE SLKK

Inhaltsverzeichnis

Art.		Art.	
I	Allgemeines	13	Protokollführung
1	Form, Sitz, Tätigkeitsgebiet	14	Zirkulationsbeschlüsse
2	Zweck	15	Aufgaben des Vorstandes
3	Unterstellung der KVG	16	Vertretung nach aussen
II	Organisation	17	Geschäftsführer – Aufgaben
4	Organe	18	Revisionsstelle – Wahl
5	Stimm- und Wahlrecht	19	Aufgaben der Revisionsstelle
6	Einberufung	20	Bericht der Revisionsstelle
7	Beschlussfähigkeit	III	Finanzierung
8	Kompetenzen der Delegiertenversammlung	21	Grundsatz
9	Beschlussfassung	22	Betriebsmittel
10	Vorstand - Allgemeines	23	Rechnungsjahr
11	Rechte der Vorstandsmitglieder	24	Publikation
12	Beschlussfähigkeit	25	Vermögensverwendung bei der Auflösung

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Form, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- 1 Die KRANKENKASSE SLKK ist eine Genossenschaft mit Sitz in Zürich.
- 2 Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Schweiz ohne die Kantone Tessin, Waadt, Genf, Wallis, Neuenburg und Jura.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Krankenkasse versichert ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft.
- 2 Die Krankenkasse kann sich Verbänden anschliessen, Sektionen errichten sowie alle Geschäfte ein-

gehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Information

- 3 Alle Bekanntmachungen allgemeiner Natur, welche die Rechte und Pflichten der Versicherten betreffen, erfolgen durch Zirkular.
- 4 Die Prämien, Änderungen der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sowie jede erhebliche Änderung der Kassenpraxis werden vor Inkrafttreten den Versicherten zur Kenntnis gebracht.

Art. 3 Unterstellung unter KVG

- 1 Die Krankenkasse unterzieht sich in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und in der frei-

willigen Taggeldversicherung dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung und den Vollziehungserlassen.

- 2 Sie kann sich an der Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 beteiligen und unterzieht sich dem UVG und dessen Ausführungsbestimmungen.
- 3 Für den Bereich der Zusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist die Genossenschaft SLKK VERSICHERUNGEN zuständig.

II. ORGANISATION

Art. 4 Organe

- 1 Die Organe der Krankenkasse sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der/die Geschäftsführer/-in
 - d) die Revisionsstelle

A. Delegiertenversammlung

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Die handlungsfähigen Genossenschafter besitzen das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Zusammensetzung

- 2 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Regionen. Die Regionen bestehen aus folgenden Sektionen:
 - Zürich: ZH-Stadt (identisch mit der politischen Gemeinde Zürich) und ZH-Land (identisch mit allen übrigen politischen Gemeinden des Kantons Zürich)
 - Bern: BE-Stadt (identisch mit der politischen Gemeinde Bern) und BE-Land (identisch mit allen übrigen politischen Gemeinden des Kantons Bern)
 - Ostschweiz: Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau
 - Nordwestschweiz: Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Freiburg und Solothurn

- Innerschweiz: Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Glarus und Zug

Jede Region mit mindestens 300 Genossenschaftern hat Anspruch auf Entsendung eines Delegierten pro 300 Genossenschafter. Jede Region ist jedoch unachtet ihrer Anzahl Genossenschafter mindestens durch einen Delegierten, höchstens aber durch 20 Delegierte vertreten. Massgeblich ist die Anzahl der Genossenschafter am Ende des Kalenderjahres, welches der Wahl vorausgeht.

Erstmals wählbar ist jeder nicht über 60 Jahre alte Genossenschafter. Die Delegierten werden auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Delegiertenversammlung für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.

Art. 6 Einberufung

- 1 Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel am Sitz der Krankenkasse ordentlicherweise bis Ende Juni zusammen.
- 2 Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Geschäfte sowie bei Abänderung der Statuten unter Angabe des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Änderungen.
- 3 Vorbehalten bleibt die Einberufung einer ausserordentlichen DV, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder Delegierten, der Vorstand oder die Kontrollstelle dies verlangen.
- 4 Der Geschäftsbericht, die Bilanz, die Gesamtbetriebsrechnung, der Bestätigungsbericht mit Antrag der Revisionsstelle werden mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag bei der Verwaltung der Krankenkasse zur Einsichtnahme aufgelegt.
- 5 Allfällige Anträge der Delegierten, welche von der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens bis Ende Januar schriftlich einzureichen.

Art. 7 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Art. 8 Kompetenzen der Delegiertenversammlung

- 1 Der Delegiertenversammlung obliegt:
 - a) Abnahme des Protokolls, des Geschäftsberichtes, der Bilanz, der Gesamtbetriebsrechnung, des Bestätigungsberichts der Revisionsstelle
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Fusion und Auflösung der Krankenkasse
 - f) Beschluss, auf die Anerkennung durch das Eidgenössische Departement des Innern zu verzichten

Art. 9 Beschlussfassung

- 1 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Die Beschlüsse gemäss Art. 8, lit. d, e und f erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

B. Vorstand

Art. 10 Allgemeines

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- 2 Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 11 Rechte der Vorstandsmitglieder

- 1 Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an der Sitzung des Vorstandes von den zur Geschäftsführung und Vertretung berufenen Personen Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte zu verlangen. Der Vorstand kann die Vorlegung der Bücher und Akten anordnen.

- 2 Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes verlangen.

Art.12 Beschlussfähigkeit

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Er fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Art. 13 Protokollführung

- 1 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 14 Zirkulationsbeschlüsse

- 1 Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand hat die Krankenkasse mit aller Sorgfalt zu leiten.
- 2 Er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder anderen Kassenorganen übertragen oder vorbehalten sind.
- 3 Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Geschäfte der Delegiertenversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen
 - b) die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen AVB und Reglemente aufzustellen, sämtliche Prämien zu bestimmen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen
 - c) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten – im Hinblick auf die Beachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten, AVB

- d) und allfälliger Reglemente sowie Weisungen des Vorstandes – zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Protokolle sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, die Jahresrechnungen, die Statistik, das Budget, die Planungsrechnungen und der Geschäftsbericht nach den gesetzlichen Vorschriften zur Prüfung unterbreitet werden.

Er nimmt Kenntnis vom Erläuterungsbericht der Revisionsstelle und ergreift die daraus fliessenden notwendigen Massnahmen.

Art. 16 Vertretung nach aussen

- 1 Der Vorstand vertritt die Krankenkasse im Verkehr mit Dritten und vor Gericht.
- 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer kollektiv zu zweien.
- 3 Durch Beschluss des Vorstandes kann die Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien an weitere Angestellte der Krankenkasse erteilt werden.

C. Geschäftsführer/-in

Art. 17 Aufgaben

- 1 Der/die Geschäftsführer/-in leitet die laufenden Geschäfte der Krankenkasse im Rahmen der Gesetze, Statuten, AVB und Reglemente sowie der Weisungen des Vorstandes.
- 2 Er/sie ist insbesondere für die Aufnahme der Mitglieder, das Inkasso der Mitgliederbeiträge, die Auszahlung der fälligen Versicherungsleistungen, die Buchführung der Krankenkasse und die Korrespondenz zuständig.
- 3 Der/die Geschäftsführer/-in steht unter Aufsicht des Vorstandes. Er/sie hat die Weisungen desselben im Rahmen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu befolgen und zu erfüllen.
- 4 Der Vorstand kann dem/der Geschäftsführer/-in zusätzliche Kompetenzen übertragen.

D. Revisionsstelle

Art. 18 Wahl

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt eine externe und unabhängige Revisionsstelle, die die Anforderungen des Artikel 89 KVV (Verordnung über die Krankenversicherung) erfüllt.

Art. 19 Aufgaben der Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle prüft jährlich, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und die Statistiken formell und materiell den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (jährliche Revision). Sie prüft überdies, ob die Geschäftsführung für eine korrekte und ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung Gewähr bietet, namentlich ob sie zweckmässig organisiert ist und die gesetzlichen und internen Bestimmungen einhält.
- 2 Zweifelt sie an der ordnungsgemässen Rechnungsführung und Verwaltung der Krankenkasse, führt sie vor Ort unangemeldet die notwendigen Prüfungen durch (Zwischenrevision).

Art. 20 Bericht der Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle erstellt über die jährliche Revision und jede Zwischenrevision einen Bericht. Diese Berichte geben Auskunft über den Zeitpunkt und den Umfang der vorgenommenen Revisionen, die gemachten Feststellungen und die daraus zu ziehenden Schlüsse.
- 2 Zwei vollständige und übereinstimmende Exemplare jedes Berichtes sind dem zuständigen Organ der Krankenkasse sowie dem BSV im Original einzureichen. Der Bericht über die jährliche Revision ist bis zum 31. Juli des folgenden Jahres, die Berichte über die Zwischenrevision sind innert drei Monaten seit der Durchführung der Kontrollen einzureichen.
- 3 Stellt die Revisionsstelle wesentliche Mängel, Unregelmässigkeiten, Missstände oder andere Tatbestände fest, welche die finanzielle Sicherheit der Krankenkasse oder deren Fähigkeit, ihre Aufgaben zu erfüllen, in Frage stellen, so unterbreitet sie den Bericht unverzüglich dem leitenden Organ der Kasse und dem BSV.

III. FINANZIERUNG

Art. 21 Grundsatz

- 1 Die Krankenkasse ist verpflichtet, die Erfüllung der Aufgaben finanziell dauernd zu sichern und dazu angemessene Reserven und Rückstellungen zu bilden.
- 2 In Zeiten aussergewöhnlicher Inanspruchnahme steht dem Vorstand das Recht zu, von den Mitgliedern Sonderbeiträge zu erheben.

Art. 22 Betriebsmittel

- 1 Die Krankenkasse beschafft sich die erforderlichen Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Subventionen, Rückversicherungsleistungen und Einnahmen anderer Art.
- 2 Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Krankenkasse ist ausgeschlossen. Für diese ist ausschliesslich das Vermögen der Krankenkasse haftbar.

Art. 23 Rechnungsjahr

- 1 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 24 Publikation

- 1 Publikationsorgan der Krankenkasse ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Art. 25 Vermögensverwendung bei der Auflösung

- 1 Das Vermögen der Krankenkasse darf auch im Falle der Auflösung nur zu Zwecken der Krankenversicherung verwendet werden

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung der KRANKENKASSE SLKK am 26. Juni 1999 genehmigt. Mit Bezug auf Artikel 5 am 4. Juni geändert und treten in der geänderten Fassung per 4. Juni 2005 in Kraft.

Für die KRANKENKASSE SLKK

Der Präsident: Ulrich Müller

Der Aktuar: U. Friedländer

Postadresse:	KRANKENKASSE SLKK Postfach 5746 8050 Zürich
Domiziladresse:	Hofwiesenstrasse 370 8050 Zürich
Telefon Versicherungen:	+41 (0)44 368 70 30
Fax Versicherungen:	+41 (0)44 368 70 37
Telefon Leistungen:	+41 (0)44 368 70 60
Fax Leistungen:	+41 (0)44 368 70 50